

Studienordnung

für den Teilstudiengang Chemie als Fach als weiterführendes Fach im Studiengang für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen (30 SWS)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt das fachwissenschaftliche Studium im Unterrichtsfach Chemie als weitergeführtes Fach im Studiengang für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Rostock entsprechend der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg/Vorpommern vom 26.04.1993 und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 17.07.1996.*.
2. Ergänzend zu dieser Studienordnung sind die Studienordnungen für die Fachdidaktik, die Erziehungswissenschaften und die anderen Studienfächer heranzuziehen.

§ 2 Ziele des Studiums

1. Die Studierenden sollen im Studium die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen erwerben, die sie befähigen, nach einem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Chemie als weitergeführtes Fach an Grund- und Hauptschulen zu unterrichten.
2. Die unter 1. genannte Zielstellung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erreichen:
 - a) Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten anorganische, organische und physikalische Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge
 - b) Vertiefte Kenntnisse in einem der unter 2. a) genannten Teilgebiete der Chemie
 - c) Grundlegende Kenntnisse chemischer Prozesse in der Natur und im Alltagsleben sowie ein Überblick über wichtige großtechnische Verfahren einschließlich ihrer Bedeutung hinsichtlich der Belastung und Erhaltung der Umwelt
 - d) Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden in der Chemie und Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung neuer Unterrichtsinhalte
 - e) Kenntnisse in der Geschichte der Chemie

§ 3 Studiengliederung, Studiendauer

1. Der Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gliedert sich in ein **Grundstudium von 4 Semestern**, ein **Hauptstudium von 4 Semestern** und in eine **Prüfungszeit von einem Semester**.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

2. Die **Regelstudienzeit beträgt 9 Semester**. Sie kann unterschritten werden, wenn bereits vorher alle für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen (einschließlich der in der Fachdidaktik, in den anderen Fächern und in den Erziehungswissenschaften) nachgewiesen werden.

§ 4 Lehrgebiete und Prüfungen

1. Grundstudium

a) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums

Allgemeine Chemie		V	3 SWS	1. Fachsemester
	Praktikum Allgemeine Chemie	P	2 SWS	1. Fachsemester
Anorganische Chemie		V	4 SWS	2. Fachsemester
	Praktikum Anorganische Chemie I	P	2 SWS	2. Fachsemester
Organische Chemie		V	3 SWS	3. Fachsemester
	Praktikum Organische Chemie I	P	2 SWS	3. Fachsemester
Physikalische Chemie		V	2 SWS	4. Fachsemester
	Praktikum Physikalische Chemie I	P	1 SWS	4. Fachsemester
Mathematik		V	1 SWS	1. Fachsemester
Physik		V	2 SWS	2. Fachsemester
<i>(Wenn Physik nicht weitergeführtes Fach ist!)</i>				

b) Leistungsnachweise

- Die Lehrgebiete Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie werden mit je einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- Die Prüfungszeit soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Lehrgebiete ist je ein Leistungsnachweis auszustellen.
- Die Prüfungen sind im unmittelbar auf die Lehrveranstaltungen folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen.
- In Mathematik und Physik sind Bestätigungen über eine Teilnahme zu erbringen.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

2. Hauptstudium

a) Pflichtveranstaltungen

Technische Chemie		V	2 SWS	5. Fachsemester
	Technische Chemie	P	1,5 SWS (Fortgeschrittenen-Praktikum)	
Geschichte der Chemie		V	1 SWS	6. Fachsemester

b) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Jeder Student wählt eine vertiefende Lehrveranstaltungen (V) im Umfang von insgesamt 2 SWS aus dem Angebot für Lehramtsanwärter und im Diplomstudiengang Chemie des Fachbereiches** sowie aus nachfolgender Angebotsliste ein Fortgeschrittenenpraktikum aus.

Praktikum Anorganische Chemie II	P	1,5 SWS
Praktikum Organische Chemie II	P	1,5 SWS
Praktikum Physikalische Chemie II	P	1,5 SWS
Praktikum Analytische Chemie/ Umweltchemie	P	1,5 SWS

Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika ist der Besuch der dem jeweiligen Praktikum zugeordneten Vorlesung vor Praktikumsbeginn.

Zuordnungen:

Praktikum	Vorlesung	
Anorganische Chemie II	Elementarorganische Chemie	2 SWS
Organische Chemie II	Makromolekulare Chemie	2 SWS
Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie der Grenzflächen	2 SWS
Analytische Chemie/ Umweltchemie	Instrumentelle Analytik	2 SWS

- Das Angebot der Lehrveranstaltungen in jedem Semester, als empfohlene Kombinationen durch Aushang bekannt gegeben.
- Über spezielle Fragen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches** Chemie.

c) Exkursionen

- Eine Exkursion im Umfang von mindestens **2 Tagen** ist nachzuweisen (Teilnahmeschein).

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

d) Leistungsnachweise

- Es sind *zwei Leistungsnachweise* aus dem Angebot der Pflichtfächer bzw. der wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen zu erbringen, wobei die gewählten Fächer an ein Praktikum gekoppelt sein müssen.
- Der Leistungsnachweis ist an eine erfolgreiche mündliche Prüfung, deren Zeit 30 min nicht unterschreiten sollte, gebunden. Die Prüfungen sind unmittelbar auf die Lehrveranstaltungen folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen.
- Für jede andere Lehrveranstaltung ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich.

3. Erste Staatsprüfung

- Die Prüfung in Chemie erfolgt nach Wahl der Studierenden gemäß Erster Verordnung zur Änderung der VESpL vom 17.07.1996* schriftlich (Arbeit unter Aufsicht) oder mündlich.
- Zulassungsvoraussetzungen, Durchführung und Prüfungsanforderungen sind in den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verordnungen geregelt (Zulassungsvoraussetzung und Prüfungsanforderungen, s. Anlage 1 zu dieser Studienordnung)*.

§ 5 Lehrangebot, Studienplan

1. Zuständig und verantwortlich für das Lehrangebot entsprechend dieser Studienordnung ist der Fachbereich** Chemie.
2. Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt der Fachbereich** einen Studienplan, in dem nach Fachsemestern gegliedert die Lehrveranstaltungen eingefügt sind und dessen Befolgung dem Studenten einen erfolgreichen Studienabschluss in der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 6 Studienberatung

1. Zur Studienberatung stehen den Studierenden die Angehörigen des Lehrkörpers des Fachbereiches** Chemie, insbesondere die an der Ausbildung der Studierenden beteiligten Hochschullehrer zur Verfügung.
2. In Prüfungsangelegenheiten berät das Lehrerprüfungsamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches** Chemie.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde in der Kommission Lehrerbildung der Universität Rostock beraten und am.....bestätigt.

Sie gilt solange als vorläufig, bis sie beim Kultusministerium angezeigt wurde. Erfolgt kein Widerspruch, tritt sie in Kraft.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

Anlage 1

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die **Erste Staatsprüfung in Chemie als weitergeführtes (gekoppeltes) Fach für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen** entsprechend der Ersten Verordnung zu Änderung der VESpL vom 17.07.1996*.

I. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis ordnungsgemäßer Fachstudien in einem Gesamtumfang von 30 SWS, darunter
 - 4 Leistungsnachweise aus grundlegenden Lehrveranstaltungen (mit Praktika) der allgemeinen, der anorganischen und physikalischen Chemie
 - 2 Leistungsnachweise aus vertiefenden Lehrveranstaltungen (mit Praktika) auf zwei Gebieten der speziellen Chemie nach Wahl
 - Teilnahme an je einem Kurs in Physik und Mathematik für Lehramtsanwärter
- b) Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von zwei Tagen

II. Prüfungsanforderungen

- a) Fundierte Kenntnisse in den Teilgebieten anorganische, organische und physikalische Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge
- b) Vertiefte Kenntnisse in einem der unter IIa) genannten Teilgebiete der Chemie
- c) Grundlegende Kenntnisse chemischer Prozesse in der Natur und im Alltagsleben sowie ein Überblick über wichtige großtechnische Verfahren
- d) Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden in der Chemie
- e) Kenntnisse in der Geschichte der Chemie

III. Arbeit unter Aufsicht

Lösung einer experimentellen Aufgabe mit schriftlicher fachwissenschaftlicher Interpretation und Demonstration des Experimentes

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut